

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1979

Geschäftszahl

2334/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0978/78 E 14. September 1978 RS 3

Stammrechtssatz

Die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren ist nur aus den im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens in Betracht kommenden Rechtsvorschriften abzuleiten. Für die rechtliche Stellung einer Person als Partei ist nicht entscheidend, ob diese in einem Verfahren als Partei behandelt oder dem Verfahren nicht beigezogen worden ist.

Beachte

Besprechung in:

ÖffD 1/1980, S 19 (mit Kritik);

ÖffD 10/1979, S 21 (Mit Anmerkung);